Vereinbarung über die Zusammenarbeit

der Städte Bochum, Hattingen, Herne Witten

und des Ennepe-Ruhr-Kreises

im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Programme des Landes

und der Europäischen Union

Die Arbeitsmarktpolitik nimmt in der Strukturentwicklung der Region Mittleres Ruhrgebiet einen wichtigen Platz ein.

Seit Anfang der 90er Jahre werden die arbeitsmarktpolitischen Programme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union in der Region Mittleres Ruhrgebiet erfolgreich unter Beteiligung der Städte, des Kreises und der relevanten gesellschaftlichen Institutionen umgesetzt. Dabei haben sich allgemein anerkannte Arbeitsstrukturen und Konsensverfahren entwickelt, die in der Region Mittleres Ruhrgebiet auch für die Förderphase 2007 bis 2013 fortgesetzt werden sollen.

Ziel der Vereinbarung ist die optimale Verzahnung aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente, um den von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten Bürgerinnen und Bürgern der Region eine gute berufliche Perspektive zu bieten und die Beschäftigten im Prozess des lebenslangen Lernens zu unterstützen.

§ 1 Beirat für regionale Beschäftigungsförderung

- (1) Der Beirat ist das regionale Entscheidungsgremium im Mittleren Ruhrgebiet für die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Programme des Landes und der Europäischen Union.
- (2) Wesentliche Aufgaben sind:
 - Entwicklung regionaler arbeitsmarktpolitischer Konzeptionen und Zielsetzungen
 - Beratung und Abstimmung von Einzelprojekten bzw. Projektanträgen
 - Begleitung von Projektumsetzungen
 - Unterstützung regionaler Koordinierungsaktivitäten
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Bei Bedarf können themenbezogen und zeitbegrenzt Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (4) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Vertretern und Vertreterinnen der Gebietskörperschaften und der relevanten gesellschaftlichen Institutionen
- (5) Der Beirat wählt eine(n) Vorsitzende(n) aus dem Kreis der Kommunalvertretungen sowie eine(n) Stellvertreter(in).
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäftsführung obliegt der Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet

§ 2 Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet

- (1) Die Aufgaben der Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet werden in Grundsätzen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, bestimmt.
- (2) Diese umfassen insbesondere:
 - die Umsetzung der Landes/EU Arbeitsmarktprogramme auf regionaler Ebene, die Koordinierung der regionalen Akteure,
 - die regionale Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der Landesarbeitspolitik in Verbindung mit dem Europäischen Sozialfonds in der Region Mittleres Ruhrgebiet,
 - die Information über Fördermöglichkeiten und Beratung von Projektträgern und Antragstellern in Zusammenhang mit geplanten arbeitsmarktpolitischen Vorhaben der Region,
 - die organisatorische und fachliche Unterstützung regionaler Gremien sowie die Konzeptionsentwicklung und Mitwirkung an der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzung der Region.
- (3) Die Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet stellt eine zentrale regionale Anlaufstelle für Akteure und Kooperationspartner im Bereich der Arbeitsmarktpolitik dar.
- (4) Die Tätigkeit der Regionalagentur berücksichtigt die Belange der beteiligten Städte und des Kreises gleichberechtigt.
- (5) Die Städte verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen und der Regionalagentur.
- (6) Sitz, Mitarbeiter der Regionalagentur
 - Die Regionalagentur hat Ihren Sitz in Bochum.
 - Die Stadt Bochum ist Anstellungsträger. Die Einstellung/Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Städten und dem Kreis.
 - Die Fachaufsicht liegt beim Beirat für regionale Beschäftigungsförderung in Zusammenarbeit mit der dienstaufsichtsführenden Stelle der Stadt Bochum unter Berücksichtigung der Vorgaben des MAGS NRW.
- (7) Finanzierung der Regionalagentur
 - Die Finanzierung der Regionalagentur erfolgt auf Grundlage der Förderung des Landes und des Europäischen Union. Die verbleibenden Kosten sowie die Kosten für eine 0,5 Stelle "Schreibkraft" werden auf die beteiligten Städte wie folgt umgelegt: 20% der von den Gebietskörperschaften zu tragenden Kosten werden gleichmäßig auf die Städte Bochum, Hattingen, Herne und Willen verteilt. Der verbleibende Rest in Höhe von 80% wird nach dem Einwohnerschlüssel umgelegt. Die Höhe der Beteiligung des Ennepe-Ruhr-Kreises an dem jeweils auf die Städte Hattingen und Willen entfallenden Anteil bleibt einer kreisinternen Regelung vorbehalten.
 - Maßgeblich für die Abrechnung ist der jeweilige Förderbescheid des Landes.

§ 3 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.*
- (2) Die Beendigung der Kooperationsvereinbarung ist für alle Partner mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende des Förderzeitraums, erstmalig am 30.09.2008 zum 31.12.2008, möglich.
- (3) Die Beendigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Aufhebung der Arbeitsgrundlage oder bei Einstellung der Förderung der Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet durch das Land NRW.

Mittleres Ruhrgebiet, den

Für die Stadt Bochum Für die Stadt Hattingen

Dr. Ottilie Scholz Dr. Dagmar Goch

Oberbürgermeisterin Bürgermeisterin

Für die Stadt Herne Für die Stadt Witten

Horst Schiereck Sonja Leidemann

Oberbürgermeister Bürgermeisterin

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Dr. Arnim Brux Landrat

- zugestimmt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2007 -

^{*} Bis zu diesem Zeitpunkt übernehmen der Beirat für regionale Beschäftigungsförderung und die Regionalagentur kommissarisch die Aufgaben und Funktionen nach den Inhalten der Vereinbarung.